Az:	26 Sch 03/08
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG Frankfurt a.M.
Datum:	24.10.2008
Rechtskraft:	Nein
Fundstelle:	
Siehe auch:	

Stichworte:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, inländisch; - Vollstreckbarerklärung

§§:

§ 1060 Abs. 1 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO, § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 1063 Abs. 1 ZPO, § 1064 ZPO Art. II Abs. 2 UNÜ, Art. IV Abs. 1 UNÜ, Art. V Abs. 2 UNÜ

Leitsätze:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs Das OLG Frankfurt erklärte den Schiedsspruch des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine vom 01.06.2007 ohne mündliche Verhandlung teilweise für vollstreckbar, nachdem der Antragsgegner, der Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, keine Einwendungen vorgetragen hat. Der Antrag war größtenteils begründet. Eine schriftliche Vereinbarung i.S.d. Art. II Abs. 2 UNÜ lag vor; die Voraussetzungen des Art. IV Abs. 1 UNÜ waren gegeben. Versagungsgründe gem. Art. V Abs. 1 und 2 UNÜ waren weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Allerdings enthielt der Schiedsspruch einen Ausspruch über die Erstattung der Schiedsrichtergebühren. Da die Schiedsrichter durch das Verbot, in eigener Sache zu richten, daran gehindert sind, im Schiedsspruch ihre Vergütung festzusetzen, kann der Schiedsspruch in diesem Punkt nicht für vollstreckbar erklärt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Kosten bereits vorher feststehen, z.B. im Schiedsrichtervertrag festgelegt worden sind oder von den Parteien in einem späteren Abkommen vereinbart worden sind. Diese Umstände sind von der Antragstellerin - trotz Aufforderung durch das Gericht - nicht dargelegt worden.

Summary:

Higher Regional Court (OLG) Frankfurt, Decision of 24 Oct. 2008 - 26 Sch 03/08 Uncontested declaration of enforceability of (foreign) arbitral award The Higher Regional Court Frankfurt declared the arbitral award issued by the International Commercial Court of Arbitration of the Ukraine Chamber of Industry and Commerce (dated 1 June 2007) enforceable in part without an oral hearing, after the defendant, who had been given an opportunity to comment, had not responded. The conditions to enforce the award were largely met. A written agreement pursuant to Art. II sub. 2 NYC existed; furthermore, the conditions of Art. IV sub. 1 NYC had been met.

Grounds to refuse recognition pursuant to Art. V sub. 1 or 2 NYC were neither alleged nor otherwise in evidence. However, in respect to the ruling of the award regarding the reimbursement of the arbitrators' fees, the award could not be declared enforceable. An arbitral tribunal is in principle barred from determining and deciding on its remuneration by arbitral award. However, this does not apply where the remuneration of the arbitrators is determined by a later agreement between the parties and the arbitrators or between the parties only. In the present case, the claimant had not shown that such the decision on the remuneration was based on such an agreement, in spite of being invited by the court to do so.

Volltext:

B E S C H L U S S Der am 01.06.2007 ergangene Schiedsspruch des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine, bestehend aus der Vorsitzenden des Schiedsgerichts B. G. I. und den Schiedsrichtern W. L. F. und G. W. A. - Az.: AC Nr. 201r/2006 -, mit dem Wortlaut: "Die Firma "S. Consulting" (D. Weg 14, M., 6... Deutschland) ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfang dieses Beschlusses der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "T." (K. Straße 1, S., Gebiet Luhansk, 9... Ukraine) 35905 € für die gelieferte, aber nicht bezahlte Ware, Geldbuße für den Zahlungsverzug in Höhe von 3910 € und als Ersatz für die Schiedsrichtergebühr in Höhe von 2856,53 € zu zahlen. Der Gesamtbetrag, den der Beklagte bezahlen muss, ist 42671,53 €." ist hinsichtlich der Beträge von 35.905,- € und 3.910,- € v o l l s t r e c k b a r. Im Übrigen wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgewiesen. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. Gegenstandswert: 42.671,53 € G r ü n d e: I. Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches. Die Parteien schlossen am 21.02.2006 einen Kaufvertrag über die Lieferung von Aluminiumgussteilen. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wurde in Ziffer 10 die Zuständigkeit des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine vereinbart. Da der Antragsgegner die von der Antragstellerin gelieferten Waren nicht vollständig zahlte, erhob die Antragstellerin Klage vor dem Schiedsgericht, das den Antragsgegner schließlich mit Schiedsspruch vom 01.06.2007 wie aus dem Tenor ersichtlich zur Zahlung verurteilte. Die Antragstellerin beantragt, den am 01.06.2007 ergangenen Schiedsspruch des Internationalen Kommerziellen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Ukraine, bestehend aus der Vorsitzenden des Schiedsgerichts B. G. I. und den Schiedsrichtern W. L. F. und G. W. A. - Az.: AC Nr. 201r/2006 -, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung von 35.905,- € für die gelieferte, aber nicht bezahlte Ware, 3.910,- € Geldbuße für den Zahlungsverzug und 2.856,53 € als Ersatz für die Schiedsrichtergebühr verurteilt worden ist, für vollstreckbar zu erklären. Der Antragsgegner ist dem Antrag nicht entgegengetreten. II. Der Antrag, den Schiedsspruch vom 01.06.2007 für vollstreckbar zu erklären, ist zulässig (§§ 1025 Abs. 4, 1061 Abs. 1 S. 1, 1064 Abs. 1 S. 1 ZPO; Art. VII Abs. 1 UN-Übereinkommen vom 10.06.1958, BGBl. 1961 II S. 121 (im folgenden UNÜ abgekürzt). Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 16 ZPO; der letzte bekannte Wohnsitz des Antragsgegners war in Hessen. Der Antrag ist auch überwiegend begründet. Dem Schiedsspruch kann die Anerkennung im Inland nicht versagt werden. Die schiedsrichterliche Entscheidung ist ausreichend durch eine "schriftliche Vereinbarung" im Sinne von Art. II Abs. 2 UNÜ legitimiert (Art. III S. 1; Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ). Auch die Voraussetzungen des Art. IV Abs. 1 UNÜ liegen vor. Versagungsgründe im Sinne des Art. V Abs. 1 und 2 UNÜ hat der Antragsgegner nicht

dargelegt. Der Schiedsspruch konnte allerdings nicht bezüglich der festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens für vollstreckbar erklärt werden. Schiedsrichter dürfen wegen des Verbotes, als Richter in eigener Sache zu entscheiden, grundsätzlich ihre Gebühren nicht selbst festlegen, auch nicht mittelbar über die Festsetzung des Streitwertes oder durch einen bezifferten Kostenschiedsspruch, der die Schiedsrichterhonorare mit umfasst. Ein solcher Schiedsspruch kann regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Kosten bereits vorher feststehen, d.h. wenn sie im Schiedsrichtervertrag oder in einem späteren Abkommen mit beiden Parteien der Höhe nach festgelegt sind (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap 33 Rz. 15; Zöller-Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 1057 Rz. 4, 5). Trotz entsprechenden Hinweises hat die Antragstellerin nicht dargelegt, dass diese Voraussetzungen hier gegeben sind. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Danach waren dem Antragsgegner die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, da die Zuvielforderung der Antragstellerin geringfügig war und nur geringfügig höhere Kosten ausgelöst hat. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 3 ZPO.